

Trainer A (Amateurreitlehrer)

Der Trainer A - Lehrgang bildet die dritte Stufe der durch den D S B lizenzierten Ausbildung der Ausbilder.

Mit der Trainer A - Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach :

Inhalte des Breitensports und des Leistungssports zu analysieren und in zusammenhängenden Unterrichtskonzeptionen zu strukturieren
erarbeitete Konzeptionen selber durchführen und dabei Teilaufgaben an andere Trainer weiter zu delegieren
die Durchführung der Ausbildung zu überwachen, auszuwerten und ggf. Korrekturen vorzunehmen
Gesamtkonzepte in Verein oder Lehrgang organisatorisch zu planen und zu überwachen

Zulassungsbestimmungen :

möglich : **120 UE** bei Gemischtlehrgängen
90 UE bei reinen A - Lehrgängen

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gem.§ 3503 Abs.1 zu richten
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind :
 - a) Mitgliedschaft in einem der EWU oder FN angeschlossenen Verein
 - b) Vollendung des 22. Lebensjahres
 - c) Polizeiliches Führungszeugnisses
 - d) bestandene Prüfung zum Trainer B - Reitwart
 - e) Nachweis einer mind. 3-jährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer C - Prüfung und einer mind. einjährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer B - Prüfung
Diese Bescheinigung ist beim EWU - LV (mit dem entsprechenden vorher eingereichten Nachweis) zu beantragen

- f) Besitz des WAR II (Silbernes - Reit - Abzeichen)
 - g) Teilnahme an einem ca. 3-wöchigen Vorbereitungslehrgang mit 120 UE a 45 Minuten inkl. Prüfung; zulässig sind Wochen-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, die eine Gesamtlehrgangszeit von ca. 18 Tagen inkl. Prüfung ergeben; sie müssen der Prüfung unmittelbar vorausgehen; bei reinen Trainer A-Lehrgängen ist eine Reduzierung auf 90 UE möglich.
3. Der Veranstalter hat die EWU und die LK des FN - LV spätestens 3 Tage nach Lehrgangsbeginn über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.
 4. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der EWU oder der LK. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden , wenn aufgrund der Leistungs-entwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.
 4. Der Veranstalter hat die EWU/FN/LK spätestens drei Tage nach Lehrgangsbeginn über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.
 5. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der EWU/FN/LK. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn auf Grund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der prüfung besteht.

Anhalt zur Lehrgangsgestaltung und Stundenberechnung

Inhalte	Durchführung	
1. Praktisches Reiten dabei Unterrichtserteilung	Lehrgangsleiter	50 UE
2. Sportpädagogik Vertiefung Bewegungslehre Planungsstrategien Erarbeitung v. Trainingsplänen Praktische Unterrichtserteilung	Lehrgangsleiter Sportpädagoge	26 UE
3. Reitlehre/Trainingslehre	Lehrgangsleiter	20 UE
4. Sportartbezogenes Wissen		
a) Veterinär- u. Pferdekunde Fütterungskunde Sofortmaßnahmen bei Verletzungen und Krankheiten Exterieurbeurteilung	Lehrgangsleiter Referent Tierarzt	12
b) rechtliche Grundlagen Haftung und Versicherung Verbandsrecht	Referent Lehrerpapier	4
c) Grundsätze der Organisation Planungsmodelle vereinsstruktur und organisatorische Sicherstellung der Vereinsbildung Organisation von Lehrgängen	Lehrgangsleiter Referent Lehrerpapier	8
	Gesamt	120 UE

Anforderungen :

1. Reining
Vorstellen von Pferden in einer Reining-Pattern gemäß den Anforderungen der Klasse Amateur/Offen
2. Trail
Vorstellen von Pferden in einer Trail-Pattern gemäß den Anforderungen der Klasse Amateur/Offen
3. Western Riding
Vorstellen von Pferden in einer Western-Riding-Pattern gemäß den Anforderungen der Klasse Amateur/Offen
4. Unterrichtserteilung
Erteilung von Unterricht gemäß den Anforderungen der Klasse Amateur in allen Westernreitdisziplinen; in den Rinderdisziplinen mindestens theoretische Abprüfung
5. Reitlehre / Trainingslehre
Grundausbildung und Training von Reiter und Pferd
6. Pferdehaltung / Veterinärkunde
Vorstellen eines Pferdes, Putzen, Bandagieren, Zäumen, Satteln, Anlegen von Verbänden und Hilfe beim Beschlag; fachliches Wissen; Grundlagen zur Anatomie, Haltung und Fütterung des Pferdes, Kenntnis der typischen Pferdekrankheiten, Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der Verbandsnorm für Tierschutz
7. Exterieurbeurteilung
Beurteilung eines Pferdes
8. Theorie zur Unterrichtserteilung
Vertiefung der allgemeinen Methodik und Didaktik des Unterrichts, der Pädagogik und Psychologie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Wettkampfsports, Vertiefung der Sporttheorie, Kenntnisse gemäß der Sportlehre, Sicherheitsmaßnahmen und erste Hilfe bei Sportverletzungen
9. Lehrprobe (einschl. schriftlicher Ausarbeitung)
während des Vorbereitungslehrganges hat jeder Bewerber eine Lehrprobe zu erstellen die Fragen oder Aufgaben stellt der Ausbildungsleiter

Lehrgangs- und Prüfungsort, Gebühren :

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen :
 - a) bei von der EWU oder dem LV benannten Fachschulen^{°°°°°}oder Reitanlagen
 - b) auf Vorschlag des LV an anderen Ausbildungsstätten, sofern die Genehmigung von EWU oder FN vorliegt.
2. Als Lehrgangsleiter sollen im Regelfall Leiter von Fachschulen (mind. Pferdewirtschaftsmeister - Teilbereich Reitausbildung) eingesetzt werden.
Im Einzelfall können auch Trainer A - Amateurreitlehrer eingesetzt werden, wenn die Genehmigung der EWU - FN vorliegt.
3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer von der EWU oder der LK benannten und von der EWU oder FN bestellten Prüfungskommission abzulegen.
2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens:
ein Beauftragter der EWU als Vorsitzender
ein Beauftragter der FN
ein Beauftragter der EWU
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

Richtern (Prüfern) ist es grundsätzlich untersagt, nahe Angehörige oder Reitschüler zu prüfen, die er in den Letzten 3 Monaten unterrichtet hat
Richtern ist es untersagt, als Ausbilder auf den Kursen tätig zu sein.

Prüfungsergebnis

Bewerber, die
in einem Prüfungsfach die Gesamtnote "mangelhaft" oder "ungenügend"
erhalten
oder in einem der Teilprüfungsfächer die Hilfsnote "ungenügend" erhalten
haben die Prüfung nicht bestanden.

Wiederholung der Prüfung:

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Über den Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muß die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Gültigkeit : maximal 2 Jahre **Verlängerung :** innerhalb von 2 Jahren
Eine Fortbildung von mind. **15 UE** muß wahrgenommen werden